Hessischer Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V.

HLM e. V., Müllerweg 39, 35410 Hungen

Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 3109

65021 Wiesbaden

Geschäftsstelle Untermühle Müllerweg 39 35410 Hungen



Telefon 06402 / 512866 Telefax 06402 / 512867

Email: info@hessischermuehlenverein.de

Hungen, 22.05.2014

Mindestwasserabfluss in Ausleitungsstrecken Hessischer Fließgewässer

Ihr Schreiben vom 10. März 2014

Geschäftszeichen: III4-79h06.09-1/2012-2014-8740

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Vorschlag für eine "Neue Mindestwasserregelung in Hessen" zur Kenntnis genommen und auf unsere telefonische Nachfrage im Nachgang auch das Ihrem Vorschlag zugrunde liegende Gutachten "Ermittlung des Mindestabflusses in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer aus Sicht von Fischökologie und WRRL" der "Arbeitsgemeinschaft 'Mindestwasserführung in Hessischen Fließgewässern" (Stand: 15.01.2014) erhalten.

Sie hatten uns mit o.a. Schreiben eine Frist für eine Stellungnahme bis spätestens 25. April 2014 eingeräumt. Unsere mit Schreiben vom 22.03.2014 - gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke - vorgetragene Bitte um Fristverlängerung wurde von Ihnen mit Schreiben vom 23.04.2014 gewährt.

Trotz der dankenswerterweise verlängerten Bearbeitungsfrist müssen wir Sie bitten, die nachfolgenden schlaglichtartigen Ausführungen nicht als abschließende Position aufzunehmen. Vielmehr möchten wir Sie höflich bitten, mit uns und der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke sowie weiteren relevanten Betroffenen in einen Dialog über die Thematik zu treten. Dabei werden die unterschiedlichen Aspekte sicherlich vertieft diskutiert werden können.

Unerklärlicher Verzicht auf Dialog

Die Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie wird in Hessen seitens Ihres Ministeriums durch eine aufwendige Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ein anspruchsvolles Bemühen der Beteiligung der unterschiedlichen Interessengruppen begleitet. Trotz eines mindestens eineinhalbjährigen Vorlaufs Ihres Vorschlages für die neue Mindestwasserregelung wurde jene Thematik von dieser Praxis

völlig ausgeklammert. Über Ihre Beweggründe für diese Vorgehensweise wollen wir nicht spekulieren, jedoch bedauern wir außerordentlich, dass Sie in dieser Frage keine Zusammenarbeit mit den Verbandsvertretern der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerksbetreiber (AHW) und dem HLM gesucht haben. Dabei wäre eine Austausch mit Vertretern der Betroffenen schon alleine aufgrund der Komplexität der verschiedensten Sachverhalte angebracht gewesen. Viele der nachfolgend angesprochenen Aspekte hätten im Vorlauf zu einer Entwurfsfassung näher untersucht und vermutlich zu einem einvernehmlichen Konsens gebracht werden können. Nun steht Ihr Entwurf, der offensichtlich ohne Würdigung anderer als fischereibiologischer Aspekte (s.u.) in die Welt gebracht wurde zahlreichen und wohlbegründeten Belangen entgegen, so dass nicht nur ein vermeidbarer Dissens geschaffen wurde, sondern sich ein vermutlich quälender Prozess der nachträglichen Betrachtung weiterer Gesichtspunkte anschließen wird. Ein solcher Auftakt dürfte letztlich leider auch die nachfolgende Umsetzungspraxis nicht erleichtern. Im Übrigen wäre eine offene Vorgehensweise nicht nur ein gutes Stück demokratische Praxis gewesen, sondern in Anbetracht der gegenüber der früheren Mindestwasserregelung offenbar angestrebten Zeitenwende im Umgang mit der Wasserkraftnutzung ein Gebot der Fairness.

Ausgrenzung von Beteiligten?

Ebenso unverständlich ist uns, dass sie offenbar neben der AHW und dem HLM lediglich den Verband Hessischer Fischer (VHF) keine weiteren Interessengruppen in Ihre Anhörung einbeziehen. Es fehlen z.B. Kommunen und Stadtwerke sowie auch private Energieversorgungsunternehmen, die Energie aus Wasserkraft erzeugen oder für den Betrieb von Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung verantwortlich sind.

Mangelnde Abwägung der Interessen

Die Herleitung der von Ihnen geplanten Mindestwasserregelung fußt offensichtlich einzig auf den gutachterlichen Aussagen der "Arbeitsgemeinschaft 'Mindestwasserführung in Hessischen Fließgewässern'". Es hat übrigens den, durchaus bezeichnenden Titel "Ermittlung des Mindestabflusses in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer aus Sicht von Fischökologie und WRRL" und wurde im Auftrag des RP Darmstadt von einer Arbeitsgemeinschaft von drei verschiedenen Büros erstellt, die sich mit fischökologischen Fragen beschäftigen. Während hier schon unübersehbar die Fischökologie im Mittelpunkt steht, werden andere Aspekte offenbar vollständig ausgeklammert. Welche weiteren Belange das Umweltministerium bei der endgültigen Ausgestaltung des Entwurfs zur Mindestwasserregelung einbezogen hat ist jedenfalls nicht erkennbar. Damit löst sich die geplante neue Mindestwasserregelung von einem wesentlichen Grundsatz der früheren Regelung, die explizit die Festlegung von Mindestwasserabflüssen "auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit" vorsah.

Da von Ihnen keine sonstigen Gutachten oder Expertisen angegeben wurden, die ggf. in die Entscheidung zur Entwurfsfestlegung eingeflossen wären, muß angenommen werden, dass der Grundsatz der Abwägung der Interessen somit nicht erfüllt oder zumindest aufgrund der Vorenthaltung von entsprechenden Studien o.ä. nicht nachvollziehbar und bewertbar ist.

Dabei wäre doch von Interesse wie etwa Fragen der Energieerzeugung, der Denkmalpflege, der Kosten zur Umsetzung bis hin zur Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebsmöglichkeiten respektive der möglichen Folgekosten bei absehbaren Stilllegungen von Mühlen- und Wasserkraftstandorten in die Güterabwägung einbezogen wurden.

Fehlender quantitativer Wirkungsgrad

Etwa 90 % der hessischen Wasserkraft-Standorte (insgesamt 623 Objekte) sind nach der im Auftrag Ihres Ministeriums erstellten Studie zur "Wasserkraft in Hessen" (s. THEOBALD & ROLAND 2011, in Wasserwirtschaft 101 - 2011 - 7-8, S. 24-28) sogenannte Ausleitungskraftwerke, die von der Mindestwasserregelung betroffen sein werden. Die insoweit betroffenen Mutterlauffließstrecken werden in jener Studie mit 380 km angegeben, was einem Anteil von rd. 4,6 % der in der Bestandsaufnahme zum Bewirtschaftungsplan genannten relevanten Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 8.259 km entspricht. Somit bleibt die potentielle Wirkung der Mindestwasserregelung auf einen vergleichsweise geringen Anteil der Fließgewässerstrecken begrenzt.

Weiterhin wird bei den in 433 Wasserkörper eingeteilten Fließgewässern die Zielerreichung bei der Umsetzung der WRRL bei 29,3% der Fließlänge als unwahrscheinlich bewertet, bei 59,1 % als unklar und nur bei 11,1 % als wahrscheinlich sowie dabei als Hauptgrund dafür die unzureichende Strukturgüte angesehen. Durch die neue Mindestwasserregelung blieben diese Verhältnisse bzw. Zustände somit ebenfalls kaum verändert und deren Wirkungsgrad entsprechend marginal.

Ohne qualitative Effizienz

Der geringe Wirkungsgrad einer - gegenüber der bisherigen Regelung - veränderten Mindestwasserabgabe wird schließlich durch die für "die Biologie" weitaus relevanteren gewässerchemischen Parameter nochmals signifikant reduziert:

Die Ergebnisse aus dem Monitoring der stofflichen Belastungen zeigen vor allem Handlungsbedarf aufgrund erhöhter Trophie- und Saprobiewerte, aufgrund der Phosphat–Einträge aus Abwasseranlagen, der anhaltend hohen Einträge von Kupfer und Zink in die Fließgewässer sowie die stetig ansteigenden Belastungen durch Hormone und Arzneimittel sowie weiterer "Schadstoff-Quellen" lassen mit Blick auf den maximalen Zielerreichungsanteil der Mindestwasserregelung auf rd. 5% der Fließgewässerstrecke nur die Schlußfolgerung zu, dass eine qualitative Verbesserung der Lebensbedingungen durch eine veränderte Mindestwasserregelung in der Summe faktisch verpuffen muß. Auch die in der jüngeren Vergangenheit vor allem durch den Umbruch von Grünland und den nachfolgenden Anbau von Mais im Rahmen der Agrogasherstellung zunehmende flächenhafte Bodenerosion, die zur Überdeckung des Lebens am Gewässergrund und in der Folge im Übrigen auch zu massiven Verschlammungen in langsam fließenderen Streckenabschnitten führt muß als relevanter Faktor der ökologischen Qualität von Fließgewässern wahrgenommen werden, die von den geplanten Mindestwasserregelungen jedoch in keiner Weise tangiert wird.

Gegenüber der geringen ökologischen Wirkung einer nach Ihrem Entwurf veränderten Mindestwasserregelung nehmen sich die zu erwartenden Folgen für die einzelnen Wasserkraftanlagen geradezu unverhältnismäßig einschneidend aus.

Reduzierung der Betriebszeiten

In dieser Hinsicht belegt schon das im Rahmen o.a. Studie zur "Wasserkraftnutzung in Hessen" analysierte "Restwasserszenario", bei dem Mindestwassermengen von 1/3 MNQ und 1/2 MNQ gerechnet wurden, eine erhebliche Reduzierung der Betriebszeiten (s.u.). Dabei wird resümiert, dass in Abhängigkeit der objektbezogenen Randbedingungen, wie Ausbaugrad und technischer Ausstattung, die mit der Mindestwasservorgabe einhergehenden Verluste stark variieren und im Einzelfall schon beim Szenario mit 1/3 MNQ bis zu 30 % Verluste gerechnet werden muß. Damit

wird deutlich, das eine - nach den Maßgaben des vorgelegten Entwurfs der neuen Mindestwasserregelung - merkliche Anhebung der Mindestwassermengen zu noch wesentlich höheren Verlusten führen muß, die zudem einhergehend mit langen Stillstandzeiten und einem verschleißbehafteten alternierenden An-Aus-Betrieb.

Die nachfolgende Beispielrechnung anhand der Daten einer tatsächlich existierenden Anlage mag den Einfluss dieser zukünftigen Abgabemengen auf den wünschenswerten kontinuierlichen Wasserkraftbetrieb analog der für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit angewandten Q₃₀₋₃₀₀-Anforderung verdeutlichen.

Szenario Fallbeispiel:

Einzugsgebiet rd. 90 km²; Hauptdaten:

 $MQ=1,12 \text{ m}^3/\text{s}$; MNQ=366 l/s; Turbinendaten $Q_N=1,3 \text{ m}^3/\text{s}$; $H_N=2,3 \text{ m}$; $P_N=23 \text{ kW}$

Stromerzeugung Bestand bei 1/6 MNQ; Wa = 110.000 kWh (Stillstandzeit rd. 10 Tage)

Stromerzeugungspotential bei 1/3 MNQ +70 l/s FAB; Wa = 98.000 kWh Verlust rd. 11 % bei rd. 20-30 Tagen Stillstand

Stromerzeugungspotential bei 1 MNQ +100 l/s FAB Wa = rd. 60.000 kWh Verlust 45 % bei rd. 80-100 Tagen Stillstand

Zur Bewertung dieser doch beträchtlichen Betriebszeit- und Leistungseinbußen ist zudem zu beachten, dass zukünftig zur Mindestwasserabgabe absehbar noch weitere Einbußen wie etwa aufgrund zusätzlicher dauerhafter Fischabstiegsdotationen (FAB) hinzukommen können, wie sie die derzeit bereits in Nachbarbundesländern, wie etwa Baden Württemberg, zur Verstetigung der Funktionssicherheit mit mindestens 100 l/s angesetzt werden.

Eingeschränkte Wirtschaftlichkeit

In Anbetracht der deutlichen Reduzierung der Betriebszeiten beeinträchtigt der vorgelegte Entwurf für die Mindestwasserregelung die Wertschöpfung der Energieerzeugung aus Wasserkraft in unverhältnismäßig hohem und unverantwortlichem Maße.

Somit wird die geplante neue Mindestwasserregelung zwangsläufig zur deutlichen Minderung der Wirtschaftlichkeit eines Anlagenbetriebes führen und unvermeidbar eine vollständige Stillsetzung vieler Anlagen auslösen.

Da nicht wenige Anlagen noch in der jüngeren Vergangenheit, teilweise sogar noch mit Fördermitteln des Landes (!), ausgebaut wurden, nimmt diese Situation letztendlich Einfluß auf die wirtschaftliche Existenz mancher Anlagenbetreiber. Dabei stellt sich die Frage, ob es zulässig sein kann, durch eine nachträgliche Veränderung der Rahmenbedingungen die Finanzierbarkeit einer Investition, inklusive der dazu abgeschlossenen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Banken und Dritten auszuhöhlen. Immerhin gilt üblicherweise in unserer Gesellschaft das Vertrauen auf den Fortbestand grundlegender Faktoren für wirtschaftliches Engagement als ein hohes Gut.

Fehlende Verhältnismäßigkeit

In dieser Hinsicht dürften auch die zumeist noch geltenden sogenannten "alten Wasserrechte" als eigentumsgleiche Rechte nach Artikel 14 Abs. 1 GG von Bedeutung sein. Eingriffe in diese eigentumsgleichen Rechte, die die sog. Opfergrenze überschreiten, lösen eine Entschädigungspflicht aus. Mindestwasserfestsetzungen außerhalb der Opfergrenze ohne Entschädigung oder dem Vor-

behalt der Entschädigung dürften danach rechtswidrig sein. Zudem ist zu beachten, dass 80 % der hessischen Wasserkraftanlagen Genehmigungen als Altrechte vorliegen. Hier wird bei Knopp zu §33 Mindestwasserführung WHG in der Entstehung zitiert: "Zum anderen sei zu beachten, dass die Vorschrift Anforderungen an die Gewässerbenutzer aufstelle, deren Erfüllung auch leistbar sein muss. Die Vorschrift, die auch für bestehende Anlagen gelte, muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen".

Gerade im Hinblick auf die unverhältnismäßigen Anforderungen für kleinere Anlagen im Zusammenhang mit der ökologischen Optimierung hat etwa Baden Württemberg seit 2012 Jahr ein Förderprogramm "Kleine Wasserkraft" aufgelegt, bei dem gerade die Kleinstanlagen über eine Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 70 % der Investitionen bezuschusst bekommen.

Einschränkung des Beitrages der Wasserkraft zur Energiewende

Im Auftrag Ihres Hauses hat eine detaillierte Untersuchung zur aktuellen Wasserkraftnutzung in Hessen (s. ROLAND & THEOBALD 2011, in: Wasserwirtschaft 101 - 2011, 7-8, S. 29-32) ermittelt, dass die insgesamt in Hessen installierte Leistung von Wasserkraftanlagen durch Neubaubzw. Reaktivierungsmaßnahmen an vorhandenen, jedoch nicht genutzten Wehranlagen um 8 MW gesteigert werden kann. Weitere 12 MW würden durch Erhöhung des Ausbaugrades sowie nochmals 4 MW durch Verbesserung des Wirkungsgrades im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen erschlossen werden. Mit einem Gesamtpotential von 24 MW könnte der Beitrag der Wasserkraft zur Energieversorgung gegenüber dem gegenwärtig genutzten Potential von 91 MW danach um 26 % gesteigert werden. Bezogen auf das Jahresarbeitsvermögen würde sich das genutzte Potential in Höhe von 426 GWh/a um ca. 23 % (97 GWh/a) steigern lassen.

Im Rahmen vorgenannter Untersuchung wurde auch eine Berechnung unter Zugrundelegung einer Mindestwasserabgabe von 1/3 MNQ an allen WKA-Standorten vorgenommen und eine daraus resultierende Minderung des Gesamtpotentials von 523 GWh/a auf 490 GWh/a - also um 6,3 % - ermittelt.

Nun legt der Entwurf einer neuen Mindestwasserregelung für Hessen 1/2 MNQ bis 1 MNQ - letzteres für Einzugsgebiete unter 100 qkm Größe - als Basiswert zugrunde. Danach dürfte ein Energieverlust anzunehmen sein, der kaum durch den möglichen Potentialzubau ausgeglichen werden kann und ohne dessen Inanspruchnahme letztendlich ein spürbares Absenken des Beitrages der Wasserkraftnutzung am Energiemix verursachen dürfte.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Wasserkraftnutzung für die Gewährleistung einer gleichmäßigen Grundlast und insbesondere auch während der kälteren Jahreszeit (mit höheren Abflußwerten) stellt sich die geplante neue Mindestwasserregelung als sehr kontraproduktiv dar.

Es ist in der Folge des absehbaren energiepolitischen Bumerangs bei einer Umsetzung der neuen Mindestwasserregelung letztendlich auch im Hinblick auf die - im Übrigen eine immer höhere Relevanz erhaltenden - Klimaschutzziele geradezu fahrlässig, nicht nur das noch bislang ungenutzte Potential brach liegen zu lassen, sondern ebenso töricht, bestehende CO₂-Senken in Form von aktiven Wasserkraftanlagen faktisch und sprichwörtlich "das Wasser abzugraben".

Fehlende konkrete Analyse der betreffenden Gewässerabschnitte

Eine Richtlinie bzw. eine landesweit anwendbare Regelung muß notwendigerweise von allgemein gültigen und entsprechend nachprüfbaren Anforderungen ausgehen. Sie sollte dennoch zugleich auch die Individualität der einzelnen Anwendungsfälle würdigen. In dieser Hinsicht ist der Ansatz

der vorgeschlagenen neuen Mindestwasserregelung im Grundsatz zu begrüßen. Es werden in diesem Sinne einzelne Aspekte für die Einbeziehung von Zu- und Abschlägen berücksichtigt.

Allerdings werden hier lediglich die Aspekte "Abflussverhalten" und "Morphologie" sowie eine "Saisonale Anpassung bei mittlerer oder hoher fischökologischer Bedeutung" gewürdigt. Demgegenüber finden insbesondere die biochemische Situation des Wasserkörpers sowie die Ausprägung der Gewässerufer etwa als Pufferzone zwischen dem Fließgewässer und angrenzenden Nutzungen keine Beachtung. Gewässerabschnitte in bebauten Gebieten und solche mit deutlich geminderten biochemischen Qualitäten benötigen wohl kaum die idealen Bedingungen für eine vielfältige Fischfauna, da sich eine solche in entsprechenden Fließstrecken überhaupt nicht etablieren kann.

Im Zusammenhang mit der unabdingbar notwendigen und insbesondere auch sachgerechten Herleitung von Mindestwasseranforderungen nach den örtlichen Gegebenheiten ist weiterhin von zentraler Bedeutung, dass die entsprechenden Informationen nach einem einheitlichen, vergleichbaren und gerechten System durch das Land Hessen bereitgestellt werden und somit für die Anlagenbetreiber und auch berechtigte Dritte (etwa Kommunen, Straßenbauverwaltungen, Naturschutzbehörden etc. pp) nachvollziehbar sind. Dabei wird zudem zu prüfen sein müssen, ob die nur durch theoretische Rückschlüsse aus wenigen Pegelmeßpunkten hergeleiteten langjährigen Abflußverhältnisse überhaupt sachgerecht die spezifischen Gegebenheiten im Bereich der Oberläufe abbilden können - dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es im Zuge der klimatischen Veränderungen zu einem deutlich veränderten Wettergeschehen mit örtlich deutlich unterschiedlichen Verhältnissen kommt bzw. schon gekommen ist.

In diesem Kontext müssen weiterhin sonstige die Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserkörpers im Abschnitt der Mutterlaufstrecke wie etwa durch Straßenbau (insbesondere durch Sohlbefestigungen und Profileinengungen sowie Zäsur der Uferkontinuitäten im Bereich von Brücken), Regulierungen und Maßnahmen der Hochwasserbewirtschaftung oder auch Einleitungen etwa aus Kläranlagen sowie umgekehrt auch Wasserentnahmen Beachtung finden. Dabei darf es selbstverständlich nicht zu einer Umkehrung des Verursacherprinzips kommen und dem Wasserkraftbetreiber etwa ein zu geringer Verdünnungsfaktor von Gewässereinleitungen durch Aufgabe einer höheren Mindestwasserabgabe angelastet werden.

In der Begründung zu §33 WHG wird im Übrigen dazu klargestellt, "dass sich der erforderliche Mindestwasserabfluss nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologischen Erfordernissen im Einzelfall richtet. Es verpflichtet der Gewässerbenutzer nicht, eine über das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung sicherzustellen".

Fehlende Übergangsregelungen

Der Entwurf der Mindestwasserregelung sieht keinerlei Übergangsfristen für laufende Mindestwasserbestimmungen oder andere bestehenden Festlegungen und darauf basierenden Genehmigungsverfahren vor, die etwa auf die o.a. betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten Bezug nimmt.

Fehlerhafte Methodik der Berechnung

Ungeachtet der weitaus schwerwiegenderen grundsätzlichen rechtlichen und fachlichen Probleme dürfen wir auch auf methodische Schwächen aufmerksam machen. So wird beispielsweise bei Zuschlägen die Interpolation zur Ermittlung des Zuschlags innerhalb einer vorgegebenen Wertespanne vorgeschrieben. Die Zuschläge selbst werden jedoch ebenfalls in % derart vorgegeben, dass

zwischen den einzelnen Wertespannen Unstetigkeiten entstehen, die fachlich nicht begründbar sind.

z.B. 1.4, Zuschlag aufgrund des Abflussverhaltens:

 $MNQ/MQ > 0.18 \Rightarrow kein Zuschlag$

MNQ/MQ = 0.18 bis $0.09 \Rightarrow$ Zuschlag 5% - 10% (zu interpolieren)

Dies hat zur Folge, dass im einen Fall von MNQ/MQ = 0,181 kein Zuschlag erhoben wird und im Fall MNQ/MQ = 0,18 ein Zuschlag von 5% erhoben wird und sich eine Unstetigkeit und damit Ungerechtigkeit ergibt.

Grundsätze der Umsetzung

Ungeachtet der endgültigen Ausgestaltung einer neuen Mindestwasserregelung sollte Einvernehmen darüber bestehen, dass die endgültige Bestimmung der jeweiligen Mindestwasserabgaben unter Berücksichtigung vorgenannt skizzierter Grundsätze auf Vorschlag durch die zuständigen Behörden und die zur etwaigen Überwachung der danach getroffenen Regelungen durch einheitliche und seitens des Landes Hessen den Wasserkraftbetreibern zur Verfügung gestellte Meßinstrumente erfolgen sollte.

Fehlende politische Legitimation

In Anbetracht der vorstehend skizzierten Tragweite der neuen Mindestwasserregelung bei gleichzeitiger - im Hinblick auf die Gewässerstrecken und auf die Gewässerzustände - nahezu faktischer Wirkungslosigkeit und insbesondere vor dem Hintergrund des von Ihnen vorgenommenen Paradigmenwechsels in der Abwägung der Belange halten wir die fehlende politische Legitimation Ihrer Initiative für nicht hinnehmbar. Während sich "die Politik" mühsam zu einer allgemein verträglichen Umsetzung der gesellschaftlich gewollten Energiewende müht, untergraben Sie mit einer anscheinend unscheinbaren Mindestwasserregelung ein wesentliches Fundament der erneuerbaren Energien - und das nicht nur durch einen scheinbar unverdächtigen Katalog von ebenso scheinbar ausgeklügelten Detailregelungen, sondern vor allem durch die Etablierung einer neuen Philosophie im Umgang mit der Wasserkraftnutzung.

Diese "Neue Philosophie der Entwertung der Wasserkraftnutzung" wird im Ergebnis zwangsläufig dazuführen, dass ganze Mittelgebirgsregionen - also die Heimat der Mühlen und der Wasserkraftnutzung - jenes prägenden kulturlandschaftlichen Elements beraubt werden. Es ist absehbar, dass alle Oberläufe der Fließgewässer - also insbesondere die Einzugsgebiete bis 100 qkm Größe - mühlen- und wasserkraftnutzungsfreie Zonen werden.

Wir sind uns sicher, dass keine der politischen Parteien mit einer solchen Entwicklung einverstanden sein wird. Da aber genau diese Entwicklung durch Ihren neuen Mindestwassererlaß angestoßen werden und damit eine Entwicklung von gesamtgesellschaftlicher Tragweite eingeleitet würde, besteht die zwingende Notwendigkeit, diesen Weg auf seine politische Akzeptanz zu hinterfragen und - so dieser Weg denn gesellschaftlicher Konsens sein sollte - auch entsprechend durch Beschlüsse des Landtages zu legitimieren.

Im Zuge einer solchen politischen Debatte halten wir es für mehr als angezeigt, dass seitens der Politik gleichzeitig festgelegt wird, in welchen Bereichen denn die Prioritäten zur Verbesserung der Situation unserer Fließgewässer im Sinne der Ziele der WRRL zu legen sind. Wir sind uns sicher, dass bei einer solchen Betrachtung sicherlich nicht die meist noch naturnahen, landschaftlich

reizvollen und kulturell attraktiven sowie in der Folge auch entsprechend touristisch relevanten Regionen in den Fokus gelangen, sondern eher solche Gewässerabschnitte in dicht besiedelten und intensiv genutzten Landschaften. Auch zu dieser Fragestellung wäre im Übrigen eine gutachterliche Betrachtung unter dem Aspekt der Fischfauna und der Fischökologie sehr interessant.

Ein zusammenfassendes Fazit

- o Der vorgelegte Entwurf für eine neue Mindestwasserregelung wurde nicht im Dialog mit den betroffenen Vertretern von Mühlen- und Wasserkraftbetreibern entwickelt.
- o Andere relevante Interessenvertreter wie Kommunen oder Stadtwerke wurden nicht einmal in der gegenwärtigen Phase der "Beteiligung" um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und vermutlich daher ebenso wenig im Vorfeld einbezogen.
- o Es erfolgte keine Abwägung der Interessen, sondern einzig eine Orientierung der geplanten Festlegungen unter Aspekten der Fischökologie. Das bislang noch in der alten Regelung geltende Prinzip der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit wurde außer Kraft gesetzt.
- o Die geplanten neuen Mindestwasserregelungen bedeuten absehbar deutlich reduzierte Betriebszeiten für Mühlen und Wasserkraftwerke, insbesondere in den Einzugsgebieten bis 100 qkm.
- o Die reduzierten Betriebszeiten führen zwangsläufig zu erheblichen Einbußen der Energieleistung. Sie beschneiden insoweit massiv das Potential der Erneuerbaren Energien und schränken damit die Umsetzung der Klimaschutzziele ein.
- O Das aus grundsätzlichen Erwägungen gebotene Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird mehrfach verletzt und insbesondere den bestehenden Nutzungen nicht gerecht.
- o In der Konsequenz führt die Neuregelung zur Vernichtung zahlreicher Wasserkraftanlagen, damit verbundener Energiepotenziale und letztlich auch zum Abbau von Arbeitsplätzen in den Betrieben und Firmen rund um die Wasserkraft.
- O Das Kulturgut Mühle wird mit seinen kulturhistorischen Bedeutungen, seinen denkmalpflegerischen Funktionen, aber auch mit seinen landschaftlichen Bezügen vernichtet. Mit der Stillegung von Mühlen und Wasserkraftanlagen geht somit ein erheblicher Verlust regionaler Identität und in der Folge auch eine merkliche Reduzierung der touristischen Potentiale einher.
- o Gerade die Mittelgebirgsregionen als traditionelle Heimat der Mühlen stehen so vor einer Zukunft als mühlen- und wasserkraftfreie Zonen.
- o Gemessen an den einschneidenden wirtschaftlichen, energiepolitischen und raumstrukturellen Folgen nimmt sich die Effizienz der geplanten Neuregelung für die Fließgewässer geradezu marginal aus. Nicht nur der mit kaum 5 % der Gesamtfließstrecke geringe quantitative Einfluß der Regelung, sondern vor allem der fehlende

- Einfluß auf biochemische Parameter des Gewässerzustandes werfen die Frage nach der richtigen Prioritätensetzung bei der Umsetzung der WRRL auf.
- o In Anbetracht der erheblichen Tragweite der geplanten Neuregelung erscheint eine politische Debatte und eine klärende politische Legitimation der Grundsätze einer neuen Mindestwasserregelung in Verbindung mit allgemein verbindlichen Leitbildern für die Kulturlandschaft Fluß unverzichtbar.
- o Für eine sachgerechte Abwägung der Belange und Interessen sehen wir den Bedarf zur gutachterlichen Aufarbeitung insbesondere zu den Auswirkungen auf folgende Themenkomplexe:
 - Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Mühlen und Wasserkraftanlagen
 - Energiepotentiale und Klimaschutzziele
 - Rechtliche Zulässigkeit resp. entschädigungsrechtliche Folgen
 - Analyse der bestehenden Lebensbedingungen für die Fischfauna
 - Einfluß des Verschwindens von Mühlen und Wasserkraftanlagen in den Mittelgebirgsregionen auf Regionalstruktur, Denkmalpflege, Stadt- und Dorfbild sowie auf touristische Attraktivität
- o Im Zuge der notwendigen Neuausrichtung der geplanten Mindestwasserregelung besteht überdies dringender Bedarf zur eindeutigen Bereitstellung von nachvollziehbaren ortsbezogenen Analysen der jeweiligen gewässerökologischen Verhältnisse sowie zur Bereinigung handwerklicher Unzulänglichkeiten in der methodischen Umsetzung.

Wir hoffen, dass Sie unsere vorläufigen Anmerkungen zu Ihrem Entwurf einer neuen Mindestwasserreglung in dem gebotenen Maße würdigen werden und stehen Ihnen gerne zur näheren Erläuterungen unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Mink

Für den Vorstand des HLM e.V.